

der Europäischen Gemeinschaften

18. Jahrgang Nr. L 61

7. März 1975

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 572/75 des Rates vom 3. März 1975 zur Erhöhung der für 1975 mit der Verordnung (EWG) Nr. 2925/74 eröffneten Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Textilerzeugnisse der Tarifnummern 55.05 und 55.09 und der Tarifstelle ex 58.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus der Türkei** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 573/75 des Rates vom 4. März 1975 über die Festsetzung der Produktionsbeihilfe für künstlich getrocknetes Futter für das Wirtschaftsjahr 1975/1976** 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 574/75 des Rates vom 4. März 1975 zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1975/1976** 4
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 575/75 des Rates vom 4. März 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3185/74 zur Einführung einer Ausfuhrabgabe für bestimmte Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen** 5
- Verordnung (EWG) Nr. 576/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 7
- Verordnung (EWG) Nr. 577/75 der Kommission vom 6. März 1975 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 9
- Verordnung (EWG) Nr. 578/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr 11
- Verordnung (EWG) Nr. 579/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis 13
- Verordnung (EWG) Nr. 580/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor 15

Verordnung (EWG) Nr. 581/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	17
Verordnung (EWG) Nr. 582/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	21
★ Verordnung (EWG) Nr. 583/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 hinsichtlich der bei einer Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung im Reissektor zu stellenden Kautions	24
★ Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission vom 6. März 1975 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Reis	25
Verordnung (EWG) Nr. 585/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von vollständig geschliffenem Langkornreis nach dritten Ländern	28
Verordnung (EWG) Nr. 586/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von vollständig geschliffenem Rundkornreis nach dritten Ländern . . .	31
★ Verordnung (EWG) Nr. 587/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung des Höchstbetrags des Garantiepreises für Milch im Vereinigten Königreich für das Milchwirtschaftsjahr 1975/1976	34
Verordnung (EWG) Nr. 588/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	35
Verordnung (EWG) Nr. 589/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zur erhebenden Abschöpfungen	37
Verordnung (EWG) Nr. 590/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	39
Verordnung (EWG) Nr. 591/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	41
Verordnung (EWG) Nr. 592/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	44
Verordnung (EWG) Nr. 593/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	46

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

75/154/EWG :

★ Beschluß des Rates vom 3. März 1975 über die gemeinschaftliche Finanzierung einiger Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Programms 1974/1975	48
--	----

(2) Die Erhöhungen, die 45 Tonnen für Baumwollgarne, 105 Tonnen für andere Gewebe aus Baumwolle und 8 Tonnen für geknüpfte Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren betragen, werden auf die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und die neuen Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt :

(in Tonnen)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	Neue Mitgliedstaaten
55.05	38	7
55.09	75	30
ex 58.01 A	5	3

Artikel 2

Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung vorbehaltenen Erhöhungen der Mengen werden den auf Grund von Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2925/74 gebildeten Reserven zugeführt, die damit für Baumwollgarne von 175 auf 213 Tonnen, für andere Gewebe aus Baumwolle von 460 auf 535 Tonnen und für geknüpfte Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren von 22 auf 27 Tonnen angehoben werden.

Artikel 3

Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten und den neuen Mitgliedstaaten vorbehaltenen Erhöhungen der Mengen werden auf die neuen Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Die diesen Mitgliedstaaten auf Grund des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2925/74 zugeteilten Quoten werden damit auf nachstehende Mengen angehoben :

(in Tonnen)

	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs		
	55.05	55.09	ex 58.01 A
Dänemark	63	32	12
Irland	16	16	2
Vereinigtes Königreich	63	567	37

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 15. April 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. März 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. KEATING

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 21.01	Geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus, ausgenommen geröstete Zichorienwurzeln und ihre Auszüge
ex 21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Gehalt an Zucker, Milcherzeugnissen, Getreide oder aus Getreide hergestellten Erzeugnissen
ex 22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07 : — Milch oder MilCHFett enthaltend"

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie wird auf Antrag des Betreffenden jedoch ab 23. Dezember 1974 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. A. CLINTON

